

GR

10. September 2026 / AQ

## Landbeschaffungskredit

### 1 Ausgangslage

- 1.1 Seit über 40 Jahren arbeitet die Stadt Grenchen mit Landbeschaffungskrediten. Letztmals haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 einen Landbeschaffungskredit von 15 Mio. Franken genehmigt.
- 1.2 Aktuell weist der Kredit einen Saldo von CHF 6'238'400.00 auf, davon sind für anstehende Landgeschäfte bereits CHF 7'296'600.00 vorgesehen.
- 1.3 Der Landbeschaffungskredit ermöglicht es der zuständigen Instanz, bei Bedarf eine aktive Bodenpolitik zu betreiben und die Kaufgeschäfte relativ rasch und diskret abzuwickeln. Gemäss § 37, Abs. 2, lit. b der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für den Erwerb von Liegenschaften und dinglichen Rechten im Rahmen des bewilligten Rahmenkredites bei der Gemeinderatskommission.
- 1.4 Mit dem Landbeschaffungskredit wurden in den letzten Jahren unter anderem folgende strategisch wichtige Grundstücke in der Stadt Grenchen erworben:
  - GB Nr. 1284 Galenweg (Arbeitszone 2)
  - GB Nr. 5652 Friedhofstrasse 9 (Wohnzone)
  - GB Nr. 5291 Schmelzi (Wohnzone)
  - GB Nr. 10364 Lengnaustrasse 1 (Arbeitszone 2)
  - GB Nr. 2273 Wissbächli (Arbeitszone 1)
  - GB Nr. 4880 Rainstrasse 19 (Zentrumszone)
  - GB Nr. 2441 Centralstrasse 12 (Zentrumszone)
  - GB Nr. 1561 Niklaus Wengi-Strasse 14 (Arbeitszone 1)
  - GB Nr. 4233 Bahnhofstrasse 6 (Wohnzone)
  - GB Nr. 8753 Riedernstrasse 110 (Arbeitszone 2)
  - GB Nr. 1401 Niklaus Wengistrasse 95 (Arbeitszone 2)
- 1.5 Aktuell laufen Verhandlungen mit dem Ziel, weitere Liegenschaften von hoher strategischer Bedeutung zu kaufen. Für diese Käufe würde der Restkredit nicht mehr ausreichen.

### 2 Erwägungen

- 2.1 Sowohl eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Entwicklungspolitik für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen als auch eine nachhaltige Wohnpolitik sind in hohem Mass von einer wirksamen, aktiven Bodenpolitik seitens der Stadt Grenchen abhängig.

Eine Erhöhung des Landbeschaffungskredits bildet die Grundvoraussetzung, um die Branchenstruktur weiter fördern und in gewünschte Bahnen lenken zu können.

Die rasche Verfügbarkeit von Flächen hat sich in der Vergangenheit bewährt und sich zu einem eigentlichen Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Grenchen entwickelt. Im strategischen Leitbild «Kompass» der Stadt Grenchen wird die Sicherung und Bereitstellung strategischer Landreserven als eine der zentralen Stossrichtungen für den Wirtschaftsstandort Grenchen aufgeführt.

- 2.2 Für die Verkäufer ist die Art der zukünftigen Nutzung oft von geringem Interesse. Für die Stadt hingegen ist eine wirksame Einflussnahme auf die Nutzung der verfügbaren Flächen, insbesondere in Bezug Wertschöpfung und Arbeitsplätze, Branchenmix, Verkehrs- und Gestaltungsfragen bedeutsam. Bezüglich Wohnstandort Grenchen ist eine strategische Siedlungs- und Quartierentwicklung wünschenswert. Dies ist auch mit der Kompassstrategie im Bereich „Leben und Wohnen“ relevant. Erste Schritte dazu wurden bereits getan. Mit dem neuen Landbeschaffungskredit werden weitere Schritte möglich.
- 2.3 Die Stadt Grenchen gehört zu den 12 TOP-Entwicklungsstandorten in der Hauptstadtregion Schweiz (BE, SO, FR, NE, VS). Damit die Stadt Grenchen den Branchemix in der Arbeitszone weiter diversifizieren und so die Position als einer der führenden High-Tech-Standorte im Schweizer Mittelland stärken kann, ist eine aktive Bodenpolitik wichtig.
- 2.4 Aufgrund der definierten strategischen Ziele wird es auch in Zukunft zu Landkäufen in der Wohnzone und in der Arbeitszone kommen. Aus diesem Grund wird die Erneuerung des Landbeschaffungskredits notwendig.
- 2.5 Nicht zu verachten ist zudem der finanzielle Gewinn für die Stadtkasse. Allein aus den Verkäufen der Grundstücke (GB Nr. 1953, Nr. 1745, Nr. 7860) resultierte ein Reinerlös von über CHF 2.6 Mio. Nicht zuletzt konnten auch zahlreiche unerwünschte Entwicklungen dank des Landbeschaffungskredites verhindert werden.

### 3 Zuständigkeit für die Kreditbewilligung

- 3.1 Gemäss § 16 Abs. 1 Bst. d und § 20 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung des Landbeschaffungskredites in erwähnter Höhe nach Beschlussfassung durch Gemeinderat und Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung erforderlich.

### 4 Terminplan (grob)

- 4.1 Gemeinderat 27. Oktober 2026
- 4.2 Gemeindeversammlung 2. Dezember 2026
- 4.3 Urnenabstimmung (28. Februar 2027) oder 6. Juni 2027

## 5 Koordination

- 5.1 Die Koordination mit der Finanzverwaltung ist am 14. September 2026 erfolgt.
- 5.2 Die Koordination mit dem Stadtschreiber ist am 22. September 2026 erfolgt.

## 6 Anträge an den Gemeinderat und Beschlussesentwurf

### 6.1 *Antrag an die Gemeindeversammlung zuhanden Urnenabstimmung:*

- 6.1.1 Es wird ein Landbeschaffungskredit von 15 Mio. Franken genehmigt.

### 6.2 *Antrag an die Gemeindeversammlung:*

- 6.2.1 Der Erwerb von Liegenschaften/Grundstücken soll sich innerhalb der ortsüblichen Preise bewegen.
- 6.2.2 Ausnahmsweise, sofern dies im Interesse von Abtauschgeschäften begründet ist, sollen auch Käufe in Nachbargemeinden getätigt werden können.
- 6.2.3 Wenn ein Grundstück, welches aufgrund des Landbeschaffungskredites erworben wurde, einem öffentlichen Zweck zugeführt wird, ist ein Ausgabenbeschluss nach Kompetenzordnung erforderlich.

**Vollzug:** BD, KZL

GR  
BD (SBM, ZD, GK 00246)  
FV